

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 133/08 R

L 1 R 504/08 (Bayerisches LSG)
S 15 R 3427/07 (SG München)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 15. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 15.10.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf eine höhere Anpassung seiner Altersrente ab 1.7.2007 verneint und die Revision zugelassen.
- 2 Mit seiner Revision erstrebt der Kläger - unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen - eine Rentenerhöhung zum 1.7.2007, "die unter Berücksichtigung des Generationenvertrages der Gleichheit der Menschen entspricht, wobei er den Gesetzgeber für verpflichtet hält, bei den Rentenanpassungen insbesondere zu berücksichtigen, dass der dem Sozialstaatsprinzip zu Grunde liegende Gedanke des Generationenvertrages sich nicht nur auf die Zwangsmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, sondern auf die gesamte Bevölkerung dieses Staates. Herausnahmen ganzer Bevölkerungsgruppen aus dem Sozialstaatsprinzip (wie Selbstständige, Beamte, Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke uä) hält er ebenso für verfassungswidrig wie Anpassungen der Versorgung an der Lohnhöhe lediglich der Beitragszahler ohne Berücksichtigung der Einkommen aller Bürger und nunmehr über den Nachhaltigkeitsfaktor auch einen Faktor einzufügen, der lediglich statistische Daten über im Kalenderjahr einander gegenüberstehende Beitragszahler und Leistungsempfänger berücksichtigt, nicht aber die Leistungsfähigkeit aller Erwerbstätigen, und dabei zudem nicht berücksichtigt, dass diese Leistungseinschränkung - zumindest bereits teilweise - schon im Demographiefaktor der Rentenformel enthalten ist und zukünftige Entwicklungen - geburtenschwache Jahrgänge versus geburtenstarke, Arbeitslosenhöhe, als Entwicklung der Beitragszahler insgesamt berücksichtigt."
- 3 Zum Urteil des LSG führt er aus: Dieses werde der Rechtsordnung nicht gerecht. Es beschränke sich im Wesentlichen darauf, Pauschalformulierungen zu verwenden, ohne sich mit seinen, des Revisionsführers, Argumenten zu beschäftigen. Damit werde sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Schließlich widerspreche die Rentenanpassungsgesetzgebung der Bundesregierung den Grundrechten aus Art 3, 14 des Grundgesetzes (GG) und dem Sozialstaatsprinzip. In der gesamten Rechtsprechung sei zudem bislang "absolut übersehen" worden, dass das Solidarprinzip der Rentenversicherung letztendlich auf dem "Großengenerationenvertrag" beruhe. Die unterschiedliche Behandlung der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamten und der berufsständischen Versorgung sei verfassungswidrig. Er bezweifelt die Verfassungsgemäßheit der "neuen Rentendynamik mit dem sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor". Das Bundessozialgericht (BSG) habe sich (wie immer) zurückgehalten und noch keine diesbezügliche Entscheidung erlassen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe Art 14 GG (durch den im Wortlaut wiedergegebenen Nichtannahmebeschluss vom 26.7.2007 - 1 BvR 824/03, 1 BvR 1247/07) in nahezu unerträglicher Weise eingeschränkt. Die Kumulation der



Verweigerung von Rentenerhöhungen bedeute nicht nur einen Grundrechtseingriff, sondern erreiche auch die verfassungsmäßig zu beachtende Opfergrenze und sei damit verfassungswidrig.

- 4 Der Kläger beantragt,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15.10.2008 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 8.5.2008 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 1.7.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.11.2007 aufzuheben und gemäß dem zweitinstanzlich zuletzt gestellten Antrag zu entscheiden
- 5 Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Sie sieht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Revisionsbegründung iS des § 164 Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht erfüllt.

II

- 7 Die Revision ist unzulässig (§ 169 SGG). Der Kläger hat sein Rechtsmittel nicht ausreichend begründet (§ 164 SGG).
- 8 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach Satz 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben." Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 = NZS 2008, 389; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend BVerfG vom 7.7.1980, SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 9 Mit seiner Behauptung, die "neue Rentendynamik" in § 63 Abs 4, § 68 Abs 7 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch verstoße gegen Art 3 und 14 GG, wendet sich der Kläger gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts. Er versäumt es aber, in der Begründung darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung nicht richtig angewendet wird bzw gegen Verfassungsrecht verstößt. Hierzu muss sich der Revisionsführer - zumindest kurz - mit den Gründen der Vorinstanz rechtlich auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; BSG vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R; BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R; Senatsbeschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - alle veröffentlicht bei Juris*). Dafür bedarf es der Darlegung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die



angefochtene Entscheidung angegriffen wird (*BSG vom 11.11.1993 - 7 RAr 94/92, DBIR Nr 4086a zu § 117 AFG = Juris RdNr 15 mwN; BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17; BSG SozR 1500 § 164 Nr 5, 12, 22 und 28*). Denn "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedankengang des Berufungsgerichts einzugehen (*BSG Urteil vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20*). Ist die Berufungsentscheidung auf mehrere unabhängige, selbständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Revisionsbegründung die genannten Voraussetzungen für jede dieser Erwägungen erfüllen (*BSG vom 13.11.2001 - B 11 AL 47/01 R, DBIR Nr 4741 zu § 169 SGG mwN*).

- 10 Diese Formerfordernisse sollen im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer bzw sein Prozessbevollmächtigter das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat (*vgl BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris; BSG vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - HVBG-INFO 2002, 2641 ff = Juris RdNr 10 mwN*), bevor er durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Revision übernimmt und so ggf von der Durchführung aussichtsloser Revisionen absieht (*BSG vom 20.1.2005 - B 3 KR 22/03 R, USK 2005-95 = Juris RdNr 16 mwN*). Damit soll die Begründungspflicht des § 164 Abs 2 Satz 1 SGG eine umfassende Vorbereitung des Revisionsverfahrens gewährleisten (*vgl ua BSG SozR 1500 § 164 Nr 12, 20, 25; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 9; BSG SozR 3-5555 § 15 Nr 1; BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 12; BSGE 70, 186, 187 ff = SozR 3-1200 § 53 Nr 4, jeweils mwN; BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 11 Die vorliegende Revisionsbegründung genügt den gestellten Anforderungen nicht. In materieller Hinsicht trägt der Kläger lediglich vor, das LSG sei auf seine zur Berufungsbegründung vorgebrachten Argumente in der Entscheidung vom 15.10.2008 nicht eingegangen. Aus der umfangreichen, die einschlägige Rechtsprechung von BVerfG und BSG sowie Literatur zitierenden Begründung des LSG greift er lediglich satzweise Zitate heraus, ohne sich mit den Gründen im Einzelnen auseinanderzusetzen. Auch hinsichtlich des behaupteten Verstoßes gegen Art 3 und 14 GG teilt er lediglich seine eigene Rechtsauffassung mit; auf Gedankengänge des LSG (sowie dort zitierter höchstrichterlicher Rechtsprechung) geht er nicht ein.
- 12 Zum Verfahrensrecht rügt der Kläger die Verletzung rechtlichen Gehörs, weil sich das LSG mit seiner Berufungsbegründung nicht befasst habe. Dieser Vorwurf wird jedoch nicht substantiiert. Hierfür reicht nicht aus, in der Revisionsbegründung einzelne dem Berufungsurteil entnommene Sätze mit dem lapidaren Nachsatz zu kommentieren, dass insoweit nicht auf die Argumentation des Klägers eingegangen werde. Denn dies schließt nicht aus, dass dies anderswo der Fall ist. Zudem fehlt die Darlegung, warum das Berufungsurteil auf der angeblichen Gehörsverletzung beruhen kann; hierzu wäre zumindest die Wiedergabe der Berufungsbegründung erforderlich gewesen.



13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)